



# Gleichschrift

An das  
Bundeskanzleramt  
Präsidial- und Sportsektion  
Prinz Eugen-Straße 12  
1040 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240  
  
Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

**Wien, 8. März 2007**  
**GZ 301.669/001-S4-2/07**

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum BSEOOG sowie Entwurf  
einer Novelle zum Bundes-Sportförderungsgesetz;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 14. Februar 2007, Zl. BKA-180.310/0013-I/8/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum BG über die Neuorganisation der Bundessportheinrichtungen sowie des Entwurfs einer Novelle zum Bundes-SportförderungsG und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zur Novelle zum Bundesgesetz über die Neuorganisation der  
Bundessportheinrichtungen**

Mit der Übernahme des Bundessportheims Kitzsteinhorn soll der Zuschuss des Bundes an die Bundessportheinrichtungen GmbH im Gesetz pauschal mit 2,9 Mill. EUR für die Bereitstellung von mindestens 150.000 Personentagen zu ermäßigten Tarifen festgeschrieben werden. Der derzeitige und seit dem Jahr 1999 unveränderte Zuschuss von maximal 2,725 Mill. EUR wurde auf Basis der zur Zeit der Ausgliederung erfolgten Bereitstellung von rund 140.000 Personentagen zu ermäßigten Tarifen ermittelt, wobei die Anzahl jedoch nicht im Gesetz festgelegt war.

Tatsächlich wurden gemäß den Erläuterungen im Jahr 2005 etwas mehr als 150.000 Personentage zum Förderungstarif geleistet. Der Regelungsvorschlag entspricht damit den derzeitigen Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der 9.000 zusätzlichen Tage für das Bundessportheim Kitzsteinhorn, für die die Erhöhung des Zuschussbetrages erfolgen soll. Gegenüber der Leistung von 2005 bedeutet die vorgeschlagene gesetzliche Regelung daher eine Reduktion der Personentage zu ermäßigten Tarifen um rund 5,7 % (159.000 bisher insgesamt geleistete Tage gegenüber hinkünftig 150.000 gesetzlich festgeschriebene Tage). Die seit der Ausgliederung erzielten Erfolge fließen dadurch nicht in die gesetzliche Vorgabe ein.

GZ 301.669/001-S4-2/07

Seite 2 / 2

## 2. Zur Novelle zum Bundes-Sportförderungsgesetz

Durch die Änderung des § 10 Abs. 1 Z. 1 sollen die vom BKA direkt verwalteten Mittel für die Förderung von innovativen Sportprojekten, des Mädchen- und Frauensports und von gesundheitsfördernden Bewegungsmaßnahmen von 3 % auf 6 % der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel erhöht werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass durch diese Mittelumschichtung die Fördermittel gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 gekürzt werden, die gemäß lit. a bis d teilweise ebenfalls für innovative Strukturreformen und -projekte, Bewegungsprogramme, Schulkooperationsprojekte und Strukturmaßnahmen sowie bundesweite Bewegungsinitiativen des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin verwendet werden sollen. Der mit der Umschichtung beabsichtigte zusätzliche Förderungs- und Lenkungseffekt wird dadurch wieder reduziert. Allerdings sollte die direkte Vergabe durch das BKA einen gezielteren Mittelausbau ermöglichen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 